

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Prüfliste in 8.6.3, Korrektur

Vorgelegt von Österreich^{1,2}

Die Erklärung zu Frage 4 der Prüfliste lautet derzeit:

Frage 4 :

„Das Schiff muss jederzeit sicher betreten und verlassen werden können. Stehen landseitig keine geschützten Fluchtwege oder nur ein Fluchtweg zum schnellen Verlassen des Schiffes im Notfall zur Verfügung, muss schiffseitig ein weiteres geeignetes Fluchtmittel vorhanden sein wenn es gemäß 7.1.4.77 und 7.2.4.77 erforderlich ist.“

Der Verweis auf 7.1.4.77 ist nicht zutreffend, da sich 7.1.4.77 auf die Evakuierungsmittel beim Umschlag von Trockengüterschiffen bezieht, und die Prüfliste nur beim Umschlag von Tankschiffen auszufüllen ist.

Änderungsantrag:

In der Erklärung zu Frage 4 der Prüfliste in 8.6.3 ist „7.1.4.77 und“ zu streichen.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/18 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).